

Studienkommission für die Wirtschaftspädagogische Studienrichtung

Wirtschaftsuniversität Wien
Vorsitz: o. Prof. Dr. Wilfried Schneider
A1090 Wien, Augasse 2-4 Tel.: 31-336 / 4629
Fax: 31 336 / 767

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/10- 15
Datum: 13. JAN. 1996	
Verfasser: <i>W. Schneider</i>	

Wien, 1996-01-08

W. Schneider

**GZ 68.242/145-I/B/5A/95 - Universitätsstudiengesetz - Entwurf
Stellungnahme aus der Sicht der Wirtschaftspädagogischen
Studienrichtung.**

In der Beilage finden Sie die Stellungnahme zum Gesetzesentwurf aus der Sicht der Wirtschaftspädagogischen Studienrichtung an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Da diese Stellungnahme mit den Stellungnahmen der anderen Studienorte (Linz, Graz, Innsbruck) übereinstimmt, wird dringend um Berücksichtigung der Kritikpunkte gebeten.

Eine generelle Stellungnahme wird seitens des UK der Wirtschaftsuniversität gesondert abgegeben.



o. Univ. Prof. Dr. Wilfried Schneider
Vorsitzender der Studienkommission für die
Wirtschaftspädagogische Studienrichtung
an der Wirtschaftsuniversität Wien.

der Wissenschaft glaubte (Richard Meister). Wirtschaftspädagogen haben seit 1935 ein in das Studium integriertes Schulpraktikum und eine verpflichtende Wirtschaftspraxis.

Jede Anpassung an die Ausbildung der ahS-Lehrer ist daher als Rückschritt abzulehnen.

**Es ist daher auch die Angleichung der pädagogischen Ausbildung an die des ahS-Lehramtes abzulehnen (vgl. dazu Anhang 1: 2.2.3).
Eine derartige Angleichung wäre ein Angleichung nach unten.**

(2) Der Wegfall der Ergänzungsprüfungen aus Kenntnis des Rechnungswesen.

Dies würde bedeuten, daß ein Abiturient voraussetzungslos ein Lehramt für ein Fach erwerben könnte, das er nie besucht hat. Ein derartiges Ansinnen sollte man z.B. an die Lehramtsausbildung für die allgemeinbildenden Fächer (z.B. Mathematik) stellen.

Im Gegensatz dazu, sollten auch Eingangsvoraussetzungen aus Informatik im Umfang des Lehrstoffes einer Handelsakademie verlangt werden.

Gleiches gilt für eine fremde Wirtschaftssprache, da zunehmend bilinguale Zweige an berufsbildenden Schulen geführt werden.

Die derzeitigen Regelungen des ahStG wären daher beizubehalten bzw. zu erweitern.

(3) Die Herabsetzung der Stundenzahlen

Bei der hohen Übungsintensität könnte die Verminderung der Stundenzahlen nur durch eine Vermehrung der Vorlesungen mit Prüfungen aufgefangen werden.

Dies würde einen Rückschritt gegenüber der derzeitigen Studienorganisation bringen.

Es wird vorgeschlagen, daß zumindest verhaltensorientierte Arbeitsgemeinschaften, wie das Schulpraktikum, nur mit zwei Drittel auf die Höchststundenzahl angerechnet werden (vgl. Anhang 1: 2.3.3 c)